Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
10-26

Schweizer Zahlungsbefehl, Beschwerdewert und Verjährungsverzicht.

Der Oktober beginnt mit Schlussanträgen zum Lugano-Übereinkommen. Der Bundesgerichtshof erinnert an den Beschwerdewert bei Auskunftsurteilen, zwei Obergerichte entscheiden über Zuständigkeitsbestimmung und Parteiwechsel.

ENTSCHEIDUNG

Generalanwalt beim EuGH, Schlussanträge vom 01.10.2026, C-697/25, BeckRS 2026, 24478

Der Generalanwalt schlägt vor, Art. 32 und 62 des Lugano-Übereinkommens 2007 dahin auszulegen, dass ein vom schweizerischen Betreibungs- und Konkursamt in einer titellosen Betreibung erlassener Zahlungsbefehl keine Entscheidung eines Gerichts ist, wenn die Behörde weder gerichtliche Funktionen ausübt noch Unabhängigkeitsgarantien bietet, ohne kontradiktorisches Verfahren handelt und keine eigene Entscheidungsbefugnis hat.

Für die Praxis. Folgt der Gerichtshof, sind Schweizer Zahlungsbefehle in der Union nicht nach dem Lugano-Übereinkommen anerkennungsfähig. Gläubiger mit Schuldnern in Deutschland wählen besser von vornherein den gerichtlichen Weg.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 08.10.2026, I ZB 92/25, BeckRS 2026, 27700

Ein maltesischer Glücksspielanbieter war im Wege der Stufenklage zur Auskunft verurteilt worden. Seine Berufung wurde verworfen, weil die Beschwer 600 Euro nicht überstieg. Der Bundesgerichtshof bestätigt: Die Beschwer des zur Auskunft Verurteilten bemisst sich nach seinem Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen, also nach dem Aufwand an Zeit und Kosten. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG oder den Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz liegt darin nicht.

Für die Praxis. Gegen Auskunftsurteile führt die Berufung selten zum Ziel. Die Verteidigung gehört in die erste Instanz.

ENTSCHEIDUNG

BayObLG, Beschluss vom 01.10.2026, 101 AR 143/26 e, BeckRS 2026, 24532

In entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO kann das zuständige Gericht ausnahmsweise schon vor Rechtshängigkeit bestimmt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die beteiligten Gerichte den Streit in absehbarer Zeit ohne Zuständigkeitsbestimmung beilegen. Das Gericht, an das eine Sache vor Rechtshängigkeit abgegeben wird, entscheidet über die öffentliche Zustellung der Klage, ohne seine örtliche oder internationale Zuständigkeit zu prüfen.

Für die Praxis. Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Gerichten darf die Zustellung nicht blockieren. Die Bestimmung ist schon vor Rechtshängigkeit möglich.

ENTSCHEIDUNG

OLG Brandenburg, Beschluss vom 09.10.2026, 11 U 51/26, BeckRS 2026, 27434

Ein befristeter Verjährungsverzicht wirkt über das Ende der Frist fort, wenn der Gläubiger innerhalb der Verzichtsfrist Klage rechtshängig macht. Die Fortwirkung entfällt aber mit einem Parteiwechsel auf Schuldnerseite, selbst wenn der ursprüngliche Schuldner erneut in Anspruch genommen wird, dies aber mehr als 15 Monate nach Ablauf der Verzichtsfrist geschieht. Die Höchstfrist des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB läuft kenntnisunabhängig.

Für die Praxis. Ein Parteiwechsel ist kein neutraler Vorgang. Wer den Beklagten austauscht, verliert den Schutz des Verjährungsverzichts gegenüber dem bisherigen Schuldner.

Außerdem lesenswert. Pfeiffer, Zuständigkeitsbegründung durch Zuständigkeitskonzentration, MMR 2026, 836. Schroeder/Gütt, Beweisrecht 2.0. KI, Simulation und digitale Beweismittel in Zivilprozess und Schiedsverfahren, NJW 2026, 2753. Otte/Singer, Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz. Anforderungen für eine moderne Justiz, NJW 2026, 2859.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Oktober 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988